



Vischnaunca
7155 Ladir

Besoldungsreglement der Gemeinde Ladir

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Besoldung aller Behörden, Kommissionen und Angestellten der Gemeinde Ladir.

Art. 2

Entschädigungen der Behörden, Kommissionen, übrige Funktionäre

Es werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

Jahresfixum:

Gemeindepräsident	Fr.	10'000.00
Bauchef	Fr.	2'000.00
Gemeindevorstand je	Fr.	500.00
Baukommission je	Fr.	300.00
Archivar	Fr.	500.00
Sektionschef	Fr.	400.00

Das Fixum deckt folgende Verpflichtungen und Amtshandlungen ab:

Vorbereiten von Gemeindevorstandssitzungen und Gemeindeversammlungen
Aktenstudium
Vertretung der Gemeinde gegenüber Amtsstellen, Behörden und Einwohnerschaft
Mitwirkungen bei Abstimmungen und Wahlen
Gemeindevorstands- und Baukommissionssitzungen
Gemeindeversammlungen
Aufsichtsfunktionen
Organisations- und Vorbereitungsarbeiten im Zusammenhang mit dem Amtsauftrag
Vollzug von Entscheiden des Gemeindevorstandes

Sitzungen, Tagungen und Begehungen innerhalb des Gemeindegebietes
(auswärts gelten die Ansätze der Tagungs- und Sitzungsgelder)
Projektarbeiten und Sacharbeiten im Auftrage des Gemeindevorstandes

In Zweifelsfällen entscheidet die Revisionsstelle ob eine Amtshandlung durch das Fixum abgedeckt ist.

Behördenmitglieder und Funktionäre, deren Amtshandlung nicht mit einem Fixum abgedeckt ist, beziehen für Ihre Leistungen die in diesem Reglement festgelegten Stundenlöhne, Tag- und Sitzungsgelder.

Stundenlöhne, Tag- und Sitzungsgelder:

Die Ansätze für Tag- und Sitzungsgelder betragen:

Stundenentschädigung	Fr.	20.00
Taggeld (min. 8 Std)	Fr.	160.00
Halbtagesgeld (min. 4 Std)	Fr.	80.00

Protokollführer:

Für das Verfassen von Protokollen wird eine Entschädigung von Fr. 40.00 pro Protokoll ausgerichtet.

Art. 3

Gemeinwerk

Die für Eigenbedarfs eingesetzten Gemeinwerkarbeiter deren Arbeitszeit unregelmässig ist, werden mit einem Stundenlohn von Fr. 15.- abgolten.

Maschinen werden wie folgt entschädigt:

Einachser klein	Fr.	8.00/Std
Einachser gross	Fr.	12.00/Std
Transporter	Fr.	40.00/MStd

Art. 4

Spesenregelung

Es werden folgende Spesen Entschädigt:

Mittagsentschädigung	Fr.	20.00
Kilometerentschädigung PW	Fr.	0.60

Telefon-, Porto-, Sitzungs-, Kurs- und Reisespesen(öff. Verkehrsmittel) nach Aufwand

Art. 5

Feuerwehr

Die Besoldung der Feuerwehr richtet sich nach dem Feuerwehrreglement der Gemeinde Ladir, dem Zusammenarbeitsreglement mit Ladir / Ruschein und dem Besoldungsreglement der Gemeinde Ruschein.

(Die Ansätze betragen für das Jahr 2002: Feuerwehrmann Fr. 18.00 /Uebung, Kader Fr. 22.00/Uebung.)

Art. 6

**Stunden- und
Spesenabrechnung**

Für die Spesenauslagen sowie für die mit einem Tag- oder Sitzungsgelder entschädigten Amtstätigkeiten, haben die Gemeindefunktionäre und die Behördenmitglieder jeweils bis zum 20.12. des laufenden Jahres der Gemeindekanzlei Rechnung zu stellen. Bei verspäteter Rechnungsstellung verfällt der Anspruch.

Art. 7

Weitere Bestimmungen

Die Ansätze werden periodisch überprüft und auf Antrag des Gemeindevorstandes durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

Art. 8

Inkrafttretung

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 20. Februar 2003 genehmigt und tritt auf 1. Januar 2003 in Kraft.

Der Präsident:

Der Aktuar: